

BD / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 15. September 2014

## Praxisgerechter Gewässerunterhalt

Antrag der Regierung vom 21. Oktober 2014

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Aus Sicht der Regierung bestehen hinsichtlich des Gewässerunterhalts im Kanton St.Gallen klare Verfahren und Verantwortlichkeiten. Der fehlende Handlungsbedarf lässt sich mit folgenden zwei Punkten unterstreichen:

Nach Art. 7 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) umfasst die Wasserbaupflicht die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Sie obliegt für kantonale Gewässer dem Kanton, für Gemeindegewässer der politischen Gemeinde und für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen. Nach Art. 8 WBG haben das Baudepartement die Aufsicht über die kantonalen Gewässer und die politischen Gemeinden über die Gemeinde- und die übrigen Gewässer. Aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist der Gewässerunterhalt bei Gemeinde- und den übrigen Gewässern Sache der Gemeinde beziehungsweise der Anstösser. Nach Art. 11 WBG sorgen die Wasserbaupflichtigen für die Ausführung der notwendigen Unterhaltsarbeiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde erlässt die nötigen Verfügungen, wenn der Gewässerunterhalt auf eine Weise vernachlässigt wird, die eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten zur Folge haben kann, den künftigen Gewässerunterhalt und Wasserbau erschwert oder die Erhaltung des natürlichen Ufers gefährdet. In der Praxis liegt allenfalls ein Informations- oder ein Vollzugsproblem bei den Gemeinden vor, zumal diese Aufgabe in der Kompetenz der Gemeinde liegt und der Kanton – mit Ausnahme der Kantongewässer – diesbezüglich lediglich beratend wirken kann.

In Art. 9 ff. WBG ist der Gewässerunterhalt geregelt. So gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten, als Gewässerunterhalt. Sie sind mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 2 WBG erwähnten Arbeiten nicht meldepflichtig und können ohne Bewilligung ausgeführt werden. Unterhaltsarbeiten sind dann meldepflichtig, wenn sie mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind, die Entfernung von Ufervegetation vorsehen und zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. Aufgrund von bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700]; Art. 22 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes [SR 451.0] und Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei [SR 923.0]) ist eine vollständige verfahrensrechtliche Befreiung aller Unterhaltsmassnahmen nicht möglich. Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften können durch das kantonale Recht nicht geändert werden. Mit dieser Vorgehensweise wurden die verfahrensrechtlichen Vereinfachungen bereits mit dem bestehenden Wasserbaugesetz ausgereizt. So ist im Wasserbaugesetz ein Meldeverfahren vorgesehen, das sich am Meldeverfahren nach Art. 82ter des Baugesetzes (sGS 731.1) orientiert. Das Meldeverfahren ist in Art. 8 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) geregelt. Demzufolge obliegt die Prüfung der Unterhaltsarbeiten auf kantonaler Seite dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei und nicht dem Tiefbauamt.